

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 27. November 1968

97. Stück

- 396.** Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 397.** Verordnung: Abänderung der Giftverordnung
- 398.** Verordnung: Ausschließung der Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz 1953
- 399.** Verordnung: Ausmaß der Entlohnung der ärztlichen Sachverständigen
- 400.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr

396. Bundesgesetz vom 13. November 1968, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zum Neu- und Ausbau der Rundfunk- und Fernsehstationen im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Österreichischen Rundfunk Gesellschaft mit beschränkter Haftung Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1 2 Milliarden Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 400 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlung im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt;
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 20 Jahre nicht übersteigt;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 90/o beträgt:

$$100 \times \left(\frac{\text{Zinsfuß gemäß lit. c)}}{100} + \frac{\text{Rückzahlungskurs-Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

- Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;
- f) im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird;
 - g) die Finanzoperation in Schilling, US-Dollar, Deutschen Mark, Französischen Franken, Schweizer Franken oder einer sonstigen jederzeit konvertierbaren Währung erfolgt.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf den genannten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3. Die im § 1 erteilte Ermächtigung gilt bis 31. Dezember 1973.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Koren

397. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. September 1968, mit der die Giftverordnung abgeändert wird

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 235, wird im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Artikel I

Die Giftverordnung, BGBl. Nr. 362/1928, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 392/1934, BGBl. Nr. 177/1935, BGBl. Nr. 54/1954 und BGBl. Nr. 211/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 3 Abs. 1 sind nach den Ziffern 8, 12 und 13 die Ziffern 8 a, 12 a und 13 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„8 a. Carbamate in Form folgender Verbindungen:

1-Isopropyl-3-methyl-pyrazolyl-(5)-N-dimethylcarbamat; 3-Dimethylamino-methyleniminophenyl-N-methylcarbamat; 2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)-oxim,

Exo-3-chlor-endo-6-cyano-2-norbornanon-O-(methylcarbamoyl)-oxim.“

„12 a. Dinitro-ortho-kresol und dessen Ester und Salze, Dinitro-butyl-phenol und dessen Ester und Salze, 2,4-Dinitro-phenol, 4,6-Dinitro-2-sec.-butyl-phenylacetat, sofern nicht § 4 Z. 8 a anzuwenden ist.“

„13 a. Halogenierte Kohlenwasserstoffe in Form folgender Verbindungen:

Heptachlor-tetrahydro-endomethano-inden; Hexachlor-epoxy-octahydro-dimethanonaphthalin; Hexachlor-hexahydro-dimethanonaphthalin; Monobrommethan.“

2. In § 4 ist nach der Ziffer 8 die Ziffer 8 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„8 a. Dinitro-ortho-kresol und dessen Ester und Salze, Dinitro-butyl-phenol, dessen Ester und Salze, sowie Kombinationen dieser Stoffe miteinander in Form handelsfertiger als Pflanzenschutzmittel anerkannter Winterspritzmittel mit einem Gehalt bis 10%.“

3. § 4 Z. 9 hat zu lauten:

„9. Halogenierte Kohlenwasserstoffe mit Ausnahme von Monofluortrichlormethan, Difluordichlormethan, Monofluordichlormethan, Difluormonochlormethan, 1,1,2,2-Tetrafluordichloräthan und Oktafluorcyclobutan, Methylenchlorid jedoch nur bis 25% in Aerosolabfüllungen ausschließlich in Form handelsfertiger Haarsprays; ferner mit Ausnahme der im § 3 Abs. 1 Z. 13 a genannten Stoffe.“

4. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Mittel, die nicht als Pflanzenschutzmittel anerkannt sind, jedoch für Zwecke der Schädlingsbekämpfung wirksam sind oder sonst für Haushaltszwecke oder technische Zwecke in Verwendung stehen, dem Sinne nach anzuwenden.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und die Bestimmungen des Art. I Z. 3, hinsichtlich des § 4 Z. 9, zweiter Halbsatz, treten ein Jahr nach Kundmachung in Kraft.

Rehor

398. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Oktober 1968, mit der Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz 1953 ausgeschlossen werden

§ 1. Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, werden folgende Zeichen der Europäischen Freihandelsassoziation von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen:

1. a) European Free Trade Association
- b) Association européenne de libre-échange
- c) Den Europæiske Frihandelssammenslutning
- d) Euroopan Vapaakauppaliitto
- e) Europäische Freihandelsassoziation
- f) Associazione Europea di Libero Scambio
- g) Det Europeiske Frihandelsforbund
- h) Associação Europeia de Comércio Livre
- i) Europeiska Frihandelssammanslutningen
- j) EFTA
- k) AELE
- l) AELS
- m) AECL
- n) Finland-EFTA Association
- o) FINEFTA;

2. das in der Anlage 1 abgebildete Zeichen, und zwar sowohl in Schwarz-Weiß als auch bei Wiedergabe der Fahnenbilder in den entsprechenden Nationalfarben; /.

3. das in der Anlage 2 abgebildete Zeichen, und zwar sowohl in Schwarz-Weiß als auch in anderen Farben. /.

§ 2. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Mitterer

Anlage 1



Anlage 2



399. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Oktober 1968 über das Ausmaß der Entlohnung der ärztlichen Sachverständigen

Auf Grund des § 87 des Heeresversorgungsgesetzes — HVG., BGBl. Nr. 27/1964, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Praktische Ärzte und Fachärzte erhalten für Untersuchungen, Hausbesuche und Sonderleistungen die Entlohnung entsprechend den jeweiligen Ansätzen des Honorartarifes der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter. Praktischen Ärzten gebührt hiezu für die erste Untersuchung eines Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) innerhalb eines Versorgungsverfahrens ein Betrag im Wert von fünf Punkten.

(2) Der Punktwert nach Abs. 1 und den nachfolgenden Bestimmungen richtet sich nach dem jeweils geltenden Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Österreichischen Ärztekammer.

(3) Beträgt der Zeitaufwand für die Aufnahme der Anamnese und für die Untersuchung mehr als eine halbe Stunde, gebührt zur Entlohnung nach Abs. 1 ein Betrag im Wert von 20 Punkten für jede weitere halbe Stunde. Hiebei gilt auch eine angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde. Auf diese Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn der erhöhte Zeitaufwand durch Untersuchungen bedingt ist, die als Sonderleistungen honoriert werden.

(4) Bei Hausbesuchen im Gebiete der Stadt Wien gebührt zu dem Honorar nach Abs. 1 für die Abgeltung der Fahrtkosten und den Zeitaufwand für den Weg ein Betrag im Wert von 28,5 Punkten.

(5) a) Für Hausbesuche im Bereiche des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland außerhalb des Gebietes der Stadt Wien und im Bereiche der übrigen Landesinvalidenämter werden die Weggebühren nach dem jeweiligen Honorartarif der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geleistet.

b) Zu der Weggebühr nach lit. a wird für den Zeitaufwand, den der Hin- und Rückweg erfordert, bis zu einer Entfernung von 30 km ein Betrag im Wert von 8 Punkten, von 30 km bis 80 km ein Betrag im Wert von 12 Punkten, bei einer Entfernung von mehr als 80 km ein Betrag im Wert von 16 Punkten für jede halbe Stunde geleistet. Hiebei gilt auch eine angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde. Als Ausgangspunkt für die Bemessung der Entfernung gilt die Wohnung oder Ordination des Arztes.

(6) Leistet ein Versorgungsberechtigter (Versorgungswerber) einer ordnungsgemäßen Vorladung zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge, gebührt dem Sachverständigen eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Wert von 20 Punkten. Die gleiche Entschädigung ist dem Sachverständigen neben den Gebühren nach Abs. 4 oder 5 zu leisten, wenn er bei einem angeordneten Hausbesuch den Versorgungsberechtigten (Versorgungswerber) zur festgesetzten Zeit in der Wohnung nicht antrifft.

§ 2. (1) Für ein Gutachten gebührt — abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 — einem praktischen Arzt ein Betrag im Wert von 32 Punkten, einem Facharzt ein Betrag im Wert von 38 Punkten als Honorar.

(2) Für schwierige und zeitraubende Gutachten gebührt einem praktischen Arzt ein Betrag im Wert von 64 Punkten, einem Facharzt ein Betrag im Wert von 76 Punkten (Sonderhonorar).

(3) Für inhaltlich besonders ausführliche Gutachten, die zur Klärung schwieriger Zusammenhänge Fragen ein umfangreiches Studium der Fachliteratur erfordern, gebührt einem praktischen Arzt ein Betrag im Wert von 96 Punkten, einem Facharzt ein Betrag im Wert von 114 Punkten (erhöhtes Sonderhonorar).

(4) Hat ein Sachverständiger in sein Gutachten (Hauptgutachten) Gutachten anderer Sachverständiger (Nebengutachten) einzubeziehen, gebührt ihm für jedes mitverarbeitete Nebengutachten ein Zuschlag im Wert von 4 Punkten.

§ 3. Ist eine Ergänzung des Gutachtens erforderlich, so gebührt hierfür eine Entlohnung wie für ein Gutachten nach § 2 Abs. 1. Es gebührt jedoch für die Ergänzung, wenn sie vom Gutachter verschuldet wurde, keine Entlohnung.

§ 4. Dem Sachverständigen gebührt für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) außer den sonstigen Gebühren nach dieser Verordnung ein Betrag im Wert von 8 Punkten für jede halbe Stunde der Verhandlungsdauer. Hiebei gilt auch eine angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde. Auf die Abgeltung der Fahrtkosten und den Zeitaufwand für den Weg finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 5. Für die Schreibarbeit gebührt dem Sachverständigen folgende Vergütung:

a) für jedes Gutachten, das auf Grund eines vom Landesinvalidenamt aufgelegten Formblattes ausgefertigt wird, ein Betrag im Wert von 3 Punkten, für jede zu einem

solchen Gutachten im freien Schriftsatz verfaßte Seite ein Betrag im Wert von 2 Punkten;

- b) für jedes im freien Schriftsatz verfaßte Gutachten bis zu einem Umfang von zwei Seiten ein Betrag im Wert von 3 Punkten, für jede weitere Seite ein Betrag im Wert von 2 Punkten.

§ 6. Für die Abholung und Rückgabe eines jeden Aktes, die vom Sachverständigen besorgt werden, gebührt eine Vergütung im Wert von je 2 Punkten.

§ 7. Besteht zwischen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Österreichischen Ärztekammer kein Gesamtvertrag, ist die Entlohnung in Höhe des Betrages zu leisten, der unmittelbar vor Eintritt des vertragslosen Zustandes zu leisten gewesen wäre.

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 114, außer Kraft.

Rehor

400.

Nachdem das am 22. April 1968 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr, welches also lautet:

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE VERBRINGUNG VON WAREN IM KLEINEN GRENZVERKEHR

Die Republik Österreich
und die

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien sind, von dem Wunsche geleitet, den Teilnehmern am Kleinen Grenzverkehr auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 die begünstigte Verbringung von Waren bei der Rückkehr aus dem jenseitigen Grenzbezirk zu ermöglichen, über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

(1) Inhaber von Dauergrenzscheinen dürfen bei ihrer Rückkehr aus dem jenseitigen Grenzbezirk frei von Zöllen, sonstigen Abgaben und Gebühren im Laufe eines Monats Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt, nicht aber zu Handelszwecken, bis zu einem Gesamtwert von 208 Schilling beziehungsweise 100 Dinar mitführen. Ausgenommen von dieser Begünstigung sind Spirituosen, Tabak und Tabakwaren, für welche die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten. Die Einfuhr von Salz ist verboten.

Im Rahmen der obgenannten Wertgrenze dürfen jedoch die nachstehend angeführten Waren nur in folgenden Mengen und nur einmal am Tag mitgeführt werden:

- a) Fleisch und Fleischwaren, frisch oder für den Verbrauch zubereitet, auch in Konserven, zusammen bis 1'5 kg;
b) Wein aller Art, zusammen bis .. 1'5 Liter.

SPORAZUM

IZMEDJU REPUBLIKE AUSTRIJE I SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE REPUBLIKE JUGOSLAVIJE O PRENOŠENJU ROBE U POGRANIČNOM PROMETU

Republika Austrija
i

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija rukovodjene željom da omoguće olakšano prenošenje robe korisnicima pograničnog prometa pri povratku iz susedne pogranične zone, na osnovu Sporazuma izmedju Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o pograničnom prometu od 28. septembra 1967. godine, sporazumele su se o sledećem:

Član 1

(1) Imaoci stalnih pograničnih propusnica pri povratku iz susedne pogranične zone mogu u toku jednog meseca sobom prenositi bez plaćanja carine i ostalih dažbina i taksa, robu za ličnu upotrebu i potrebe domaćinstva, a ne za trgovinu, do ukupne vrednosti od šilinga 208— odnosno dinara 100—. Od ove olakšice izuzimaju se žestoka pića, duvan i duvanske preradjevine, za koje važe odredbe stava 2. Uvoz soli je zabranjen.

U okviru gore navedene vrednosti može se, ali samo jedanput dnevno, preneti od niže navedene robe samo sledeće količine:

- a) meso i mesne preradjevine, sveže ili pripremljeno za upotrebu, kao i u konzervama, ukupno do 1'5 kg;
b) vina svih vrsta, ukupno do 1'5 lit.

(2) Inhaber von Ausweisen für den Kleinen Grenzverkehr dürfen bei ihrer Rückkehr aus dem jenseitigen Grenzbezirk, jedoch nur einmal am Tag, frei von Zöllen, sonstigen Abgaben und Gebühren für den eigenen Bedarf

- a) bis zu 0'25 Liter Spirituosen,
- b) bis zu 40 Stück Zigaretten (lose oder in Packungen, wovon eine geöffnet sein muß) oder 5 Stück Zigarren oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm

mitführen.

(3) Die Begünstigungen für Wein, Spirituosen, Tabak und Tabakwaren gelten nur für Personen über 17 Jahre.

(4) Auf die von diesem Abkommen erfaßten Waren finden Ausfuhr- und Einfuhrverbote wirtschaftlicher Natur sowie Beschränkungen dieser Art keine Anwendung.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens verliert das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über eine vorläufige Regelung betreffend die Verbringung von Waren und Zahlungsmitteln im Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1965 seine Gültigkeit.

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen jederzeit schriftlich kündigen. Es tritt drei Monate nach Einlangen der Kündigung beim anderen Vertragsstaat außer Kraft.

(2) Das Abkommen verliert mit dem Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 seine Gültigkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 22. April 1968, in zwei Urschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Wilfried Platzer m. p.

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

Lazar Mojsov m. p.

(2) Imaoci isprava za pogranični promet mogu pri povratku iz susedne pogranične zone, ali samo jedanput dnevno, bez plaćanja carina i ostalih dažbina i taksa, da prenesu sobom za ličnu upotrebu

- a) do 0'25 litra žestokih pića
- b) do 40 komada cigareta (neupakovanih ili u pakovanju, od kojih jedno mora biti otvoreno) ili 5 komada cigara ili 25 grama duvana ili izbor ovih preradjevina do 25 grama.

(3) Olakšice za vino, žestoka pića, duvan i duvanske preradjevine važe samo za lica preko 17 godina starosti.

(4) Na robu koja je obuhvaćena ovim Sporazumom neće se primenjivati izvozne i uvozne zabrane privredne prirode kao i ograničenja takve vrste.

Član 2

(1) Ovaj Sporazum podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti biće razmenjeni u Beogradu.

(2) Ovaj Sporazum stupa na snagu prvog dana drugog meseca posle razmene ratifikacionih instrumenata.

Član 3

Stupanjem na snagu ovog Sporazuma prestaje biti na snazi Sporazum između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o privremenom regulisanju prenošenja robe i sredstava plaćanja u pograničnom prometu od 28. septembra 1965. godine.

Član 4

(1) Svaka Država ugovornica može u svako vreme ovaj Sporazum pismeno otkazati. Važnost Sporazuma prestaje tri meseca posle predaje otkaza drugoj Državi ugovornici.

(2) Ovaj Sporazum u svakom slučaju prestaje biti na snazi prestankom važenja Sporazuma između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o pograničnom prometu od 28. septembra 1967. godine.

U POTVRDU ČEGA, opunomoćenici su ovaj Sporazum potpisali i stavili pečate.

SACINJENO u Beču 22 aprila 1968. godine u dva originalna primerka svaki na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, s tim da su oba teksta autentična.

Za Republiku Austriju:

Dr. Wilfried Platzer m. p.

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju:

Lazar Mojsov m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 29. Juli 1968

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Die Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Abkommen sind am 28. Oktober 1968 ausgetauscht worden; das Abkommen tritt somit gemäß seinem Artikel 2 Absatz 2 am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.